

41. 1. Was ist in §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s unter der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, zu verstehen?

2. Kann auf Grund des §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s derjenige zur Strafe gezogen werden, der sich in den Grenzen gesetzlich erlaubter Selbsthilfe gehalten hat, oder doch vermöge eines thatsächlichen Irrthumes angenommen hat, innerhalb dieser Grenzen zu handeln?

St.G.B. §. 274 Nr. 1.

Preuß. A.L.R. Einl. §. 78.

II. Straffenat. Art. v. 24. Juni 1887 g. B. Rep. 1245/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Meidenburg.

Der Angeklagte hat einen von ihm acceptierten, den Namen des Ausstellers noch nicht enthaltenden Wechsel vom 15. October 1886, fällig am 15. Dezember 1886, dem Empfänger desselben, dem russischen Unterthan L., welcher ihn am 13. Dezember 1886 zu L. zur Zahlung präsentierte, entrisen, an zwei Stellen eingerissen und an sich behalten. Er hatte das Grundstück des aus Preußen ausgewiesenen L. gekauft; zur Berichtigung des Kaufgeldes das Accept gegeben, die Bezahlung desselben aber unter dem Verlangen verweigert, daß vorher die mit 470 M eingetragenen Hypothekenschulden auf dem als angeblich schuldenfrei verkauften Grundstück zur Lösung gebracht würden.

L. hatte sich dessen am 13. Dezember 1886 geweigert und der Angeklagte das Accept in der Befürchtung an sich genommen, daß jener den Wechsel weiterbegeben, hierdurch die Einrede wegen Beschaffung reiner Hypothek einem redlichen Erwerber gegenüber vereitelt, und ein Rückgriff auf L. unmöglich gemacht würde, sobald derselbe nach Rußland zurückkehrte. Am Tage danach hat der Angeklagte einen neuen Wechsel über 300 *M* bei dem Ortsvorsteher deponiert; schließlich ist der Betrag bezahlt, nachdem die erforderlichen löschungsfähigen Quittungen durch L. beigebracht waren.

Der erste Richter hat freigesprochen, weil der Angeklagte die Absicht nicht gehabt habe, dem L. Nachteil zuzufügen.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

1. Allerdings ist das Begriffsmerkmal „Absicht“ im §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s nicht gleichbedeutend mit Vorsatz; es bezeichnet der Ausdruck hier vielmehr die Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel; die Benachteiligung eines anderen muß als Ziel des Handelns in das Auge gefaßt sein, ein Handeln lediglich mit dem Bewußtsein, daß die Benachteiligung eines anderen eintreten könne, erfüllt den Thatbestand noch nicht. Aber dieses Ziel braucht nicht der Endzweck des Handelns zu sein; mit dem zunächst ins Auge gefaßten Zwecke, einen anderen zu benachteiligen, kann sich ein weiterer Zweck verbinden, der sich als Endzweck und Beweggrund des Handelns darstellt und ebensowohl in der Absicht, sich widerrechtliche Vorteile zu verschaffen, wie in der Absicht, sich vor Schaden zu bewahren, bestehen kann. Letzteres wird namentlich dann der Fall sein, wenn gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, aus welchem die unterdrückte oder vernichtete Urkunde hervorgegangen, Einwendungen erhoben werden konnten, ein Fall, welcher von der Anwendbarkeit des §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s an sich nicht ausgeschlossen ist. Die besondere Bedeutung, welche dieser Vorschrift für den Rechtsverkehr mit Urkunden beizubringen und in deren Einreichung in den die Urkundenfälschungen umfassenden Abschnitt 23 des Strafgesetzbuches zum Ausdruck gelangt ist, würde verloren gehen, wenn die Strafbarkeit davon abhinge, daß die Benachteiligung desjenigen, dessen Urkunde unterdrückt oder vernichtet wird, um ihm ein Beweismittel zu

entziehen, der alleinige Zweck oder der Endzweck, der Beweggrund des Handelns sein müßte.

Straflos würde hiernach der Angeklagte sein, wenn er die Benachteiligung des L. gar nicht bezweckt, sondern nur beabsichtigt hatte, sich vor Schaden zu bewahren, und dies sagt der erste Richter auch mit voller Bestimmtheit an einer Stelle des Urtheiles, in der er sich dahin ausdrückt, daß der Angeklagte ausschließlich beabsichtigt habe, sich vor Schaden zu bewahren.

Mit dieser Annahme lassen sich aber die sonstigen Erwägungen des ersten Richters nicht in Einklang bringen. Nachdem der erste Richter das Bewußtsein des Angeklagten von der benachteiligenden Wirkung der Wegnahme und des Einreißen der Urkunde festgestellt hat, fährt er zur Begründung ebendieser Feststellung wörtlich fort:

„Denn er selbst (der Angeklagte) hat als Motiv seiner Handlungsweise angegeben: er habe den L. an der Weiterbegebung dieses Wechsels hindern, ihn somit an der Verfügung über denselben beschränken wollen.“

In diesem Satze ist unzweideutig die Absicht des Angeklagten genau so gekennzeichnet, wie sie dem §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s entspricht. Das unmittelbare Ziel seines Handelns ging dahin, die Benutzung des Wechsels, den der Angeklagte dem L. gegeben hatte, wider den Willen des letzteren unausführbar zu machen, und ihn auf diese Weise zu benachteiligen. Dies ist für den subjektiven Thatbestand des gedachten Strafgesetzes ausreichend, und ist es nicht von Belang, daß der Angeklagte mittels dieses Zieles das weitere, sich vor Schaden zu bewahren, zu erreichen strebte.

Aber das vom ersten Richter festgestellte Sachverhältnis nötigt zu der Erwägung, ob sich nicht der Angeklagte in den Grenzen gesetzlich erlaubter Selbsthilfe gehalten hat.

Nach dem Inhalte des ersten Urtheiles ist der Angeklagte bei seinem ganzen Verfahren von der Befürchtung beherrscht gewesen, daß L. den Wechsel weitergeben, durch die Rückkehr nach Rußland jedem Regresse sich entziehen, dem dritten Wechselinhaber gegenüber aber die Geltendmachung der Ansprüche auf Beschaffung reiner Hypothek unmöglich bleiben, und dem Angeklagten dadurch ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt werden würde, ohne daß dessen Abwendung durch Angehen der Staatsbehörden sich hätte möglich machen lassen.

2. Für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechtes besteht nach §. 78 der Einleitung dieses Gesetzbuches der Grundsatz: daß die Selbsthilfe in dem Falle entschuldigt werden kann, wenn die Hilfe des Staates zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Der Grundsatz geht über die Vorbedingungen der Nothwehr in §. 53 St.G.B.'s und anderer besonders geregelter Schuld- oder Strafausschließungsgründe hinaus; er hat aber auch im Strafrechte Geltung, denn jeder Reat erfordert ein rechtswidriges Handeln, und derjenige handelt nicht rechtswidrig, welcher nur einen Akt ihm von dem Gesetze gestatteter Selbsthilfe ausübt.

Da aber jedes vorsätzliche Delikt auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (nicht die Kenntnis des Strafgesetzes) erfordert, so muß der gedachte Schuldausschließungsgrund auch dem zu statten kommen, welcher sich in betreff der Voraussetzung einer rechtlich erlaubten Selbsthilfe in einem thatsächlichen Irrtume befunden, in solchem Irrtume fälschlich angenommen hat, daß die Hilfe des Staates zu spät kommen würde, um einen unwiederbringlichen Schaden abzuwenden.

Im vorliegenden Falle stellte die Wechselforderung des L. materiell einen Teil seiner Kaufgelderforderung dar. Vom Kaufgelde einen verhältnismäßigen Teil zurückzubehalten war der Angeklagte nach §. 222 I. 11 A.L.R.'s befugt, wenn er ein schuldenfreies Grundstück nach dem Vertrage zu fordern berechtigt war, und Gewährsmängel vor erfolgter Zahlung des Kaufgeldes zum Vorscheine kamen. Die Verwirklichung dieses Rechtes konnte als unwiederbringlich geschädigt angesehen werden, wenn L. freie Verfügung über den Wechsel behielt und so verfuhr wie der Angeklagte befürchtete; der Angeklagte mochte auch glauben, daß keine Zeit sei, den Richter um Hilfe, namentlich wegen eines Arrestes auf den Wechsel anzufragen, und unter solchen Umständen könnte in der Einbehaltung des Wechsels, wenn sich der Angeklagte hierauf beschränkt, namentlich demnächst die Beschlagnahme des Wechsels bei dem Richter beantragt hätte, objektiv, oder wenigstens subjektiv eine Handlung erlaubter Selbsthilfe im Sinne des §. 78 a. a. O. erblickt werden.

Der Angeklagte hat aber den Wechsel nicht nur dauernd unterdrückt, sondern denselben auch eingerissen, und ein Einreißen, also ein Beschädigen, des Wechsels lag außerhalb der Grenzen derjenigen Selbsthilfe, die als erlaubt angesehen werden konnte.